

## **SATZUNG**

### **über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die Nahversorgungsanlagen (Anschlusssatzung) der Stadt Reinfeld (Holstein)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147) und durch das Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 469) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2001 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. In der Stadt Reinfeld (Holstein) im Gebäude des Alten- und Pflegeheimes Bolande 2, wird von dem örtlichen Energieversorger ein Blockheizkraftwerk betrieben.  
Zur Verringerung der Luft- und Umweltverschmutzung durch Emissionen aus Feuerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Reinfeld (Holstein), sowie zum Schutz der Gesundheit Reinfelder Bürger/innen hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 mit Nahwärme aus dieser Anlage zu versorgen.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das Gebiet westlich des Kreisaltenheimes, welches im weiteren von dem Vorfluter „Piepenbek“ und der vorhandenen Bebauung am Pommernweg / Eichenweg begrenzt wird (entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 34).
3. Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.
4. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.
5. Die Wärme wird hinter den Hauptabsperrventilen der Übergabestation zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jede/r Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer eines im Geltungsbereich liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist – vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 – berechtigt zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die Nahwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).

Dieses gilt auch für die Eigentümer/innen von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Nahwärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

2. Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Nahwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer/innen das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

#### **§ 3**

##### **Begrenzung des Anschlussrechts**

1. Ist der Anschluss (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in sich bereiterklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er/sie auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
2. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

1. Jede/r Eigentümerin/Eigentümer eines Grundstückes, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 2 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
2. Die Stadt Reinfeld (Holstein) gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.
3. Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten.  
Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

#### **§ 5 Benutzungszwang**

1. Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 ist ausschließlich aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
2. Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Verwendungszwecke ist nicht gestattet.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung fertiggestellt oder im Bau befindlich sind und für die kein Anschluss an die Nahwärmeversorgung eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlagen, längstens jedoch für einen Zeitraum von 15 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
2. Für Bauwerke,
  - a) deren Warmwasser- und Heizenergiebedarf durch energieerzeugende Anlagen ohne Emissionen gedeckt wird (Solarenergie-Anlagen o.ä.) oder
  - b) die nicht mehr als 35 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr Jahreswärmeenergiebedarf für Raumheizung und Brauchwarmwasser benötigenwird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Im Rahmen des Antragsverfahrens (s. Absatz 3), ist nachzuweisen, dass die Befreiungstatbestände nach a) oder b) erfüllt sind.

3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist
  - a) für bereits im Bau befindliche oder fertiggestellte Gebäude innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss bzw.
  - b) im Rahmen des Bauantrags- bzw. Baufreistellungsverfahrens schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befristet (zu vorstehend § 6 Abs. 1) oder widerruflich (bis zum Fortfall der Voraussetzung nach vorstehend § 6 Abs. 2) erteilt.
5. Im Geltungsbereich dieser Satzung werden ausdrücklich offene Kamine und Kaminöfen auf den einzelnen Grundstücken zugelassen.

## **§ 7**

### **Begriff des Grundstücks, Berechtigte und Verpflichtete**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
3. Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für
  - a. Erbbauberechtigte,
  - b. Nießbraucher,
  - c. Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden
  - d. sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.

Mehrere Verpflichtete haften gegenüber der Stadt und dem Energieversorger als Gesamtschuldner.

4. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so haften alle Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Versorgung mit Wärme ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer abzuschließen.

## **§ 8**

### **Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen, Versorgungsbedingungen, Preise**

1. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist von der/dem Verpflichteten bei dem örtlichen Energieversorger zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag zeitgleich mit der Baugenehmigung zu stellen.
2. Anschluss und Versorgung erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage. Für die Verträge zwischen dem Energieversorger und dem Verpflichteten über den Anschluss und die Versorgung mit Wärme sind die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (in der jeweils aktuell gültigen Fassung), die veröffentlichten technischen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten des Energieversorgers maßgeblich.

## **§ 9**

## **Aufgabenübertragung**

Die Wahrnehmung der nach dieser Satzung dem Energieversorger obliegenden Rechte und Pflichten kann von ihm auf einen Dritten übertragen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 27.12.2001

gez. Bubolz  
(Bürgermeister)